

1) ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGS

Mit der schriftlichen Anmeldung (auch per e-mail) auf der Grundlage der Reiseausschreibung und der vorliegenden AGBs bietet der Kunde dem Reiseveranstalter Ghana-Reisen (im folgenden: Reiseveranstalter) verbindlich den Abschluss des Reisevertrags an. Die Anmeldung gilt verbindlich auch für alle weiteren Teilnehmer, die der Kunde in seiner Anmeldung aufgeführt hat. Falls ein Minderjähriger die Anmeldung für sich und andere Teilnehmer vornimmt, ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Vertrag kommt zustande, wenn der Reiseveranstalter die Anmeldung angenommen hat. Die Annahme bedarf keiner besonderen Form. Nach Vertragsabschluss übersendet der Reiseveranstalter dem anmeldenden Kunden eine schriftliche Reise-Bestätigung sowie den Reisepreis-Sicherungsschein.

Weicht der Inhalt der Reise-Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von Seiten des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb dieser Bindungsfrist schriftlich die Annahme erklärt.

2) ZAHLUNG DES REISEPREISES

Nach Vertragsabschluss und Zusendung des Sicherungsscheins wird pro angemeldeter Person eine Anzahlung von 10% des Reisepreises, maximal aber 250 EUR, fällig. Diese Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

Der Restbetrag (Differenz zwischen Anzahlung und Reisepreis) muss spätestens 28 Tage vor Reisebeginn auf dem in der Reise-Bestätigung angegebenen Konto des Reiseveranstalters gutgeschrieben sein. Bei Buchungen, die kurzfristiger als 28 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis fällig, sobald der Kunde Reise-Bestätigung und Sicherungsschein erhalten hat.

Wird der fällige Reisepreis trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht bezahlt, ist der Reiseveranstalter zum Vertragsrücktritt berechtigt (§ 323 BGB). Sofern der Kunde nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung geltend machen kann, hat er die entsprechend Punkt 5 fälligen Rücktrittskosten zu übernehmen.

3) LEISTUNGEN, LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN VOR VERTRAGSABSCHLUSS

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen (unter Berücksichtigung der Landesüblichkeit) der Reiseausschreibung, die darauf bezugnehmenden Angaben in der Reise-Bestätigung und diese AGBs verbindlich. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Reiseveranstalter.

Wenn der Reiseveranstalter dem Kunden nach Absprache ein individuelles Reise-Angebot vorlegt, ergeben sich die Leistungsverpflichtungen ausschließlich aus dem schriftlichen Angebot und der entsprechenden Reise-Bestätigung durch den Veranstalter sowie aus den vorliegenden AGBs.

Die Berichtigung von Druckfehlern und offensichtlichen Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen die Reise-Ausschreibungen zu ändern. Insbesondere gilt das für Änderungen des ausgeschriebenen Reisepreises aufgrund von Wechselkurs-Änderungen, die die ausgeschriebene Reise betreffen und nach Veröffentlichung der Reiseausschreibung eingetreten sind.

Der Kunde wird vor Abschluss des Reisevertrags von solchen Änderungen in Kenntnis gesetzt.

4) LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN NACH VERTRAGSSCHLUSS

Notwendig werdende Abweichungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrags und Änderungen von Reiseleistungen, die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit die Abweichungen und Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Nach Abschluss des Reisevertrages sind Preisänderungen durch den Reiseveranstalter nur möglich, wenn er eine Kostenerhöhung geltend machen kann, die bei Abschluss des Reisevertrages nicht vorhersehbar war. Dazu zählen insbesondere erhebliche Preisänderungen der Leistungsträger in Ghana (z.B. Tarifierhöhungen) und Wechselkursverschiebungen.

Im Fall einer solchen nachträglichen Änderung des Reisepreises wird der Kunde umgehend, spätestens 8 Wochen vor Reisebeginn, vom Reiseveranstalter informiert. Der Kunde ist berechtigt, ohne Zahlung einer Gebühr vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn Preiserhöhungen eingetreten sind, die den bestätigten Reisepreis um 5 % übersteigen. Er muss diesen Rücktritt unverzüglich schriftlich gegenüber dem Reiseveranstalter erklären, sobald er vom Reiseveranstalter über eine solche Preiserhöhung informiert worden ist.

Eine Preiserhöhung, die nach dem 29. Tage vor dem vereinbarten Reisebeginn verlangt wird, ist unwirksam.

5) RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN UMBUCHUNG, ERSATZPERSON

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgebend ist der Eingang einer schriftlichen Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Als Eingangsdatum gilt der Posteingangsvermerk.

Wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt bzw. die Reise nicht antritt, kann der Reiseveranstalter einen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkkehrungen und Aufwendungen erhalten. Der Ersatzanspruch wird gemäß der folgenden Tabelle als Rücktrittsgebühr pauschaliert (Angaben pro Person in % vom Reisepreis):

- Bis 45 Tage vor Reisebeginn: 4%;
- ab 44. - 30. Tag vor Reisebeginn: 30%
- ab 29. - 15. Tag vor Reisebeginn: 50%
- ab 14. - 8. Tag vor Reisebeginn: 60%
- ab 7. Tag vor Reisebeginn: 70%
- ab Reisebeginn: 80%

Es steht dem Kunden frei nachzuweisen, dass der dem Reiseveranstalter entstandene Schaden wesentlich niedriger ist als in der Pauschale angenommen.

Sollen auf Wunsch des Kunden noch nach der Buchung der Reise Umbuchungen in Form einer Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains oder der ausgeschriebenen und bestätigten Reiseleistungen vorgenommen werden, kann der Reiseveranstalter eine Umbuchungsentschädigung in Höhe von € 30,- berechnen. Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen besteht nicht.

Umbuchungen sind nur bis zum 35. Tag vor Reisebeginn möglich. Umbuchungen, die später erfolgen sollen, können nur in Form eines Rücktritts vom Reisevertrag mit nachfolgender Neuanschreibung erfolgen; in diesem Fall werden die entsprechenden Rücktrittsgebühren (s.o.) erhoben. Es steht dem Kunden frei nachzuweisen, dass dem Reiseveranstalter durch eine solche Umbuchung wesentlich geringere Kosten entstanden sind als in der Pauschale angenommen.

Bis zum Reisebeginn kann sich der Kunde von einem Dritten ersetzen lassen, unter der Voraussetzung, dass der Reiseveranstalter noch so rechtzeitig davon erfährt, dass er diesem Wechsel der Teilnehmerperson noch (unter Angabe von nachvollziehbaren sachlichen Gründen) widersprechen kann. Der ursprüngliche Kunde und die von ihm benannte Ersatzperson haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Reisepreises und für Mehrkosten, die durch den Eintritt des Dritten entstehen.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Reisepreises, wenn er vertragsgemäß angebotene Reiseleistungen aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind (Krankheit, persönliche Gründe, vorzeitige Rückreise) nicht in Anspruch nimmt und die Haftung des Reiseleiters nicht berührt ist.

6) RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN VERANSTALTER

In folgenden Fällen kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn von dem Vertrag zurücktreten bzw. ihn nach Reisebeginn kündigen:

- a) bis spätestens 28 Tage vor Reisebeginn
bei Nichterreichen einer in der Reise-Ausschreibung angegebenen Mindest-Teilnehmerzahl. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden umgehend erstattet.
- b) fristlos
wenn der Kunde die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört oder sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass eine Fortsetzung des Reisevertrags bis zum vereinbarten Reiseende oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist unzumutbar ist. Grobe Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Gastlandes (insbesondere durch Rauschgiftbesitz oder -gebrauch) gelten als solch vertragswidriges Verhalten. Es wird erwartet, dass der Kunde bei Unstimmigkeiten innerhalb der Reisegruppe sein Möglichstes tun, um zu einer Einigung beizutragen.
wenn der Kunde den Reiseveranstalter bzw. die Reiseleitung vor Ort in wichtigen Punkten täuscht, die die Durchführung des Reiseprogramms tangieren, z.B. über schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen. Es wird vorausgesetzt, dass sich der Kunde bei guter Gesundheit befindet bzw. bei ihm bekannten Gesundheitsstörungen mit dem Reiseveranstalter bzw. der örtlichen Reiseleitung Rücksprache hält.

Im Falle einer so begründete Vertragskündigung behält der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes von ersparten Aufwendungen, Erstattungen durch den Leistungsträger oder ähnlicher Vorteile, die er ggf. aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt. - Mehrkosten für eine Rückbeförderung des Kunden nach einer Kündigung aus unter b) genannten Gründen trägt dieser selbst.

7) HAFTUNG

Für Schäden des Reisenden, die nicht Körperschäden sind, haftet der Reiseveranstalter, soweit der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit der Reiseveranstalter allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Beurteilung eines etwaigen Verschuldens richtet sich nach den am Ort der Leistungserbringung geltenden Maßstäben.

Der Reiseveranstalter haftet für die Unterbringung während der Reise und für Zwischenbeförderungen während der Reise (bei selbst organisierter Flugreise der Kunden ab/bis zum Flughafen des Reise-Zielgebietes) sowie dann, wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung einer Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflicht des Veranstalters ursächlich geworden ist. Für Schadensfälle bei fremden Beförderungsleistungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln haftet lediglich das befördernde Unternehmen.

Bei Reiseleistungen bzw. Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Eigenart mit besonderen Risiken oder unvorhersehbaren Umständen verbunden sind oder der Improvisation durch die Reiseleitung bedürfen (z.B. Konzert- und Marktbesuche, Ausflüge o.ä.) haftet der Reiseveranstalter nicht für Personen- oder Sachschäden sowie für Umstände oder Gefährdungen, die auf diesen Besonderheiten beruhen, und für Leistungsstörungen, die die Erfüllung der Erwartungen beeinträchtigen. Ebenso haftet KASAPA Ltd. nicht für Leistungsstörungen bei Fremdleistungen, die nicht als Bestandteil des Reiseprogramms ausgeschrieben worden sind, sondern lediglich vermittelt und in der Reisebestätigung oder am Ort der Leistungserbringung ausdrücklich als Fremdleistungen (unter Angabe des dafür zuständigen Leistungserbringers) gekennzeichnet worden sind.

Für Diebstahl oder Verlust von Reisegepäck am Ort der Leistungserbringung ist jede Haftung durch den Reiseveranstalter ausgeschlossen, solange der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder schuldhaftes Verhalten eines Leistungserbringers herbeigeführt worden ist.

Insgesamt ist die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt.

8) ABHILFE BEI REISEMÄNGELN; MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN

Bei auftretenden, vom Inhalt des Reisevertrags abweichenden Leistungsmängeln kann der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe verlangen, vorausgesetzt, er hat diese Mängel unverzüglich bei der örtlichen Reiseleitung oder beim Reiseveranstalter (auf dem Wege der unten angegebenen Kontaktmöglichkeiten) angezeigt. Der Kunde ist auch verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen alles ihm im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen Mögliche zu tun, um Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Unterlässt es der Kunde, einen Mangel anzuzeigen oder bei der Vermeidung/Begrenzung von Schäden mitzuwirken, hat er keinen Anspruch auf Ersatzleistungen, Minderung des Reisepreises oder Kündigung des Reisevertrags.

Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Er kann dem Abhilfe-Ersuchen des Kunden aber auch dadurch entsprechen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer vom Kunden gesetzten, angemessenen Frist keine Abhilfe oder Ersatzleistung, so kann der Kunde den Reisevertrag in schriftlicher Form kündigen. Auf die Bestimmung einer Frist kann verzichtet werden, wenn Abhilfe oder Ersatzleistungen durch den Reiseveranstalter unmöglich sind oder von ihm verweigert werden oder wenn die sofortige Kündigung des Reisevertrags durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

9) KÜNDIGUNG WEGEN HÖHERER GEWALT

Wenn die Durchführung einer Reise durch Ereignisse aufgrund höherer Gewalt erheblich erschwert, beeinträchtigt oder gefährdet wird, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, kann sowohl der Reiseveranstalter als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 651j BGB, § 651e Abs.3 BGB. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des Kunden zu treffen, so weit er die Möglichkeit dazu hat. Er kann für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen; etwa entstehende zusätzliche Kosten müssen vom Kunden getragen werden.

10) REISEDOKUMENTE, GESUNDHEITSVORSORGE, REISEUNTERLAGEN

Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften, insbesondere für eine ausreichend lange Gültigkeit seines Reisepasses, ist der Kunde selbst verantwortlich.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für eine rechtzeitige Erteilung und Übersendung notwendiger Visa durch die zuständige diplomatische Vertretung.

Unterlagen zur erforderlichen Gesundheitsvorsorge und zu den Visabestimmungen der in Deutschland tätigen diplomatischen Vertretung des Ziellandes erhält der Kunde vom Reiseveranstalter zusammen mit der Reise-Bestätigung und dem Sicherungsschein (siehe Punkt 1).

Die übrigen Reiseunterlagen werden dem Kunden zugeschickt, sobald der volle Reisepreis auf dem Konto des Reiseveranstalters gutgeschrieben ist.

Der Kunde muss den Reiseveranstalter informieren, wenn er die Reiseunterlagen nicht in dem vom Reiseveranstalter in Aussicht gestellten Zeitraum erhält.

11) ANZEIGE- UND VERJÄHRUNGSFRISTEN, ABRETUNGS-VERBOT

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen muss der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende schriftlich beim Reiseveranstalter geltend machen. Auch der Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck im Reise-Zielgebiet muss der örtlichen Reiseleitung oder dem Reiseveranstalter innerhalb eines Monats angezeigt werden. Im Fall von Verlust oder Beschädigung von Gepäckstücken während einer selbst organisierter Flug-An- bzw. Abreise kann der Kunde keine Ansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter oder der örtlichen Reiseleitung geltend machen.

Nach Ablauf der einmonatigen Anzeigefrist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne eigenes Verschulden an der Fristeinhaltung gehindert worden ist oder wenn es sich um durch Delikte verursachte Ansprüche handelt.

Ansprüche auf Schadenersatz bei Körperschäden und aus unerlaubten Handlungen unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Für reisevertragliche Ansprüche des Kunden gegenüber dem Reiseveranstalter wegen Sach- und Vermögensschäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr, gerechnet ab dem reisevertraglich vorgesehenen Reiseende. Bei selbst organisierter Flug-An- bzw. -Abreise des Kunden gilt hier der Zeitpunkt, an dem seinen Rückflug antritt.

Die Verjährung ist gehemmt, so lange zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über reisevertragliche Ansprüche und die sie begründenden Umstände schweben. Die Hemmung endet, wenn eine der beiden Parteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

Eine Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach Ende der Hemmung ein.

Eine Abtretung von Ansprüchen durch den Kunden gegenüber dem Reiseveranstalter ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Familienangehörige des Kunden.

12) DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten des Kunden werden vom Reiseveranstalter zur Einrichtung, Durchführung und Beendigung des Vertrags und zur Kundenbetreuung erarbeitet und genutzt. Die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutz-Gesetzes zur Verwendung personenbezogener Daten wird vom Reiseveranstalter zugesichert.

13) SONSTIGES

Die vorliegende Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen (§§ 651a-m BGB; §§ 4-11 BGB) und regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Reiseveranstalter und dem Kunden.

Einzelne Bestimmungen des Reisevertrages, die sich als unwirksam herausstellen, haben nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Reiseveranstalter und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Kunden mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland können vom Reiseveranstalter an ihrem Wohnsitz verklagt werden. Als Gerichtsstand wird der Sitz des Reiseveranstalters in Göttingen vereinbart, wenn der Kunde eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder Kaufmann ist oder wenn er seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in Deutschland hat oder wenn sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Reiseveranstalter:
Ghana-Reisen
Susanne Stemmann-Acheampong
Lange Geismarstr. 21
D-37073 Göttingen
Tel./Fax: +49-551-56713
e-mail: mail@kasapa.eu
www.kasapa.eu